

PUEG



Was ändert sich für Sie mit dem neuen Gesetz zur Unterstützung und Entlastung in der Pflege?

Ein Überblick

Seit Juli 2023 ist das Pflegeunterstützungs- und -entlastungsgesetz (PUEG) in Kraft. Im Mittelpunkt der Pflegereform stehen Maßnahmen zur Unterstützung und Entlastung im Pflegealltag, wie zum Beispiel die Erhöhung der Leistungsbeträge für Pflegesachleistungen (ambulante Pflege) und Pflegegeld. Auch Pflegebedürftige in stationären Pflegeeinrichtungen erhalten Leistungsverbesserungen. Zur Finanzierung der Reform werden die Beiträge zur Pflegeversicherung für alle Bürger*innen erhöht. Sie möchten schnell einen Überblick verschaffen, welche Leistungen ab wann gelten? Wir haben für Sie eine aktuelle Liste zusammengestellt.

Änderungen in der Pflegeversicherung	Inhalt der Regelung	Wird rechtskräftig
Beitragsatz der Pflegeversicherung wird erhöht	Der Beitragsatz wird um 0,35 Prozentpunkte steigen. Gleichzeitig wird der Zuschlag für Kinderlose von 0,35 auf 0,6 Prozentpunkte erhöht. Der Beitragsatz wird nach der Kinderanzahl unterschieden.	Ab 01. Juli 2023
Anhebung der Leistungsbeträge in drei zeitlichen Schritten (Dynamisierung)	1.Stufe: Für die häusliche Pflege werden das Pflegegeld und die Pflegesachleistung (ambulante Pflege) um 5 Prozent angehoben.	Ab 01. Januar 2024
	2.Stufe: In der häuslichen Pflege wie auch in teil- und vollstationären Pflegeeinrichtungen steigen die Leistungen um weitere 4,5 Prozent .	Ab 01. Januar 2025
	3.Stufe: Geplant ist eine weitere Erhöhung der Geld- und Sachleistungen. Diese soll sich an der Inflation der zurückliegenden drei Jahre orientieren.	Ab 01. Januar 2028
Regelung zur telefonischen Begutachtung durch den Medizinischen Dienst	Der Medizinische Dienst stellt in seiner Begutachtung die Pflegebedürftigkeit und die Einstufung in einen Pflegegrad fest. Dies kann ergänzend oder alternativ zu einem Hausbesuch auch in Form eines strukturierten Telefoninterviews erfolgen.	Ab 01. Juli 2023

Änderungen in der Pflegeversicherung	Inhalt der Regelung	Wird rechtskräftig
	<p>Die Begutachtung mittels eines strukturierten Telefoninterviews ist ausgeschlossen, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> • es sich um eine erstmalige Untersuchung einer antragstellenden Person handelt, in der geprüft wird, ob die Voraussetzungen der Pflegebedürftigkeit erfüllt sind und welcher Pflegegrad vorliegt, • es sich um eine Untersuchung aufgrund eines Widerspruchs gegen eine Entscheidung der Pflegekasse zum festgestellten Pflegegrad handelt, • es sich um eine Prüfung der Pflegebedürftigkeit von Kindern handelt oder • die vorangegangene Begutachtung das Ergebnis enthält, dass Pflegebedürftigkeit nicht vorliegt. 	
Geänderte Leistungen in der ambulanten Pflege	Inhalt der Regelung	Wird rechtskräftig
<p>Pflegesachleistung (ambulante Pflege)</p>	<p>Erhöhte Leistungsbeträge (5 Prozent):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Pflegegrad 2 von 724 Euro auf 761 Euro • Pflegegrad 3 von 1.363 Euro auf 1.432 Euro • Pflegegrad 4 von 1.693 Euro auf 1.778 Euro • Pflegegrad 5 von 2.095 Euro auf 2.200 Euro 	<p>Ab 01. Januar 2024</p>
<p>Pflegegeld (für selbst beschaffte Pflegehilfen)</p>	<p>Erhöhte Leistungsbeträge (5 Prozent):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Pflegegrad 2 von 316 Euro auf 332 Euro • Pflegegrad 3 von 545 Euro auf 573 Euro • Pflegegrad 4 von 728 Euro auf 765 Euro • Pflegegrad 5 von 901 Euro auf 947 Euro 	<p>Ab 01. Januar 2024</p>
<p>Verhinderungspflege (Ersatz- oder Urlaubspflege)</p>	<p>Der Leistungsbetrag für Verhinderungspflege ändert sich wie folgt nur für pflegebedürftige Kinder und junge Erwachsene:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die pflegebedürftige Person muss in die Pflegegrade 4 oder 5 eingestuft sein. • Das 25. Lebensjahr darf noch nicht vollendet sein. <p>Inhalt der Leistungsbeschreibung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Betrag der Verhinderungspflege von 1.612 Euro kann mit dem Gesamtbetrag der Kurzzeitpflege von 1.774 Euro zusammengelegt werden. Neues Gesamtbudget von 3.386 Euro für Pflegepersonen, soweit der Gesamtbetrag der Kurzzeitpflege noch nicht verwendet wurde. • Ersatzpflege ist bis zu acht Wochen im Kalenderjahr möglich. Anteiliges Pflegegeld wird in dem Zeitraum gezahlt. • Eine Vorpflegezeit von sechs Monaten zur Anerkennung der Verhinderungspflege entfällt. 	<p>Ab 01. Januar 2024</p>
<p>Gemeinsamer Jahresbetrag (Zusammenlegung von Verhinderungs- und Kurzzeitpflege).</p>	<p>Der „Gemeinsame Jahresbetrag“ gilt als Entlastungsbudget für alle Pflegepersonen. Durch die Zusammenlegung von Verhinderungs- und Kurzzeitpflege steht ein höherer Betrag für Pflegepersonen zur Verfügung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gesamtbudget von bis zu 3.539 Euro pro Kalenderjahr. • Anspruch ab Pflegegrad 2, sechsmonatige Vorpflegezeit entfällt. • Geltungszeit bis zu acht Wochen mit anteiligem Pflegegeld. • Anspruch auf Jahresabrechnung durch die Pflegekassen zur besseren Übersicht. 	<p>Ab 01. Juli 2025</p>

Geänderte Leistungen für pflegende Angehörige und Pflegepersonen	Inhalt der Regelung	Wird rechtskräftig
Anspruch der Versorgung Pflegebedürftiger bei Durchführung einer Vorsorge- oder Rehabilitationsmaßnahme der Pflegeperson	Pflegebedürftige Person (ab Pflegegrad 2) haben unter bestimmten Voraussetzungen einen Anspruch ihre Pflegeperson zur Vorsorge- oder Rehabilitationsmaßnahme zu begleiten . Kann eine Versorgung in der gleichen Reha-Einrichtung nicht erfolgen, so kann auf eine nahe vollstationäre Pflegeeinrichtung ausgewichen werden.	Ab 01. Juli 2024
Kurzzeitige Arbeitsverhinderung und Pflegeunterstützungsgeld	<p>Erwerbstätige Angehörige haben das Recht, für jede pflegebedürftige Person (ab Pflegegrad 1) bis zu zehn Arbeitstage pro Kalenderjahr der Arbeit fernzubleiben. Voraussetzung ist eine akut eingetretene Pflegesituation im nahen Familienkreis, die in dieser Zeit organisatorisch oder pflegerisch sichergestellt wird.</p> <p>Wichtig: Die Freistellung steht allen Beschäftigten zu, muss jedoch schriftlich den Arbeitgeber*innen mitgeteilt werden.</p> <p>Sind alle Voraussetzungen zur Anerkennung erfüllt sind kann für die Ausfallzeit bei der Pflegekasse des pflegebedürftigen Familienmitglieds ein finanzieller Ausgleich beansprucht werden. Besteht kein Anspruch auf Entgeltfortzahlung vom Arbeitgeber, können erwerbstätige Angehörige pro Kalenderjahr für bis zu zehn Arbeitstage je pflegebedürftiger Person Pflegeunterstützungsgeld (90 Prozent des ausgefallenen Nettoarbeitsentgelts) bei der Pflegekasse beantragen.</p> <p>Wichtig: Um das Pflegeunterstützungsgeld zu erhalten muss ein Antrag bei der Pflegekasse der pflegebedürftigen Person gestellt werden.</p>	Ab 01. Januar 2024

Geänderte Leistungen in der vollstationären Pflege	Inhalt der Regelung	Wird rechtskräftig
Vollstationäre Pflege (Begrenzung des Eigenanteils an den pflegebedingten Aufwendungen)	Pflegebedürftige der Pflegegrade 2 bis 5 erhalten in der vollstationären Pflege einen Leistungszuschlag zu dem von ihnen zu zahlenden Eigenanteil an den pflegebedingten Aufwendungen. <p>Der Zuschlag ist abhängig von der Verweildauer:</p> <ul style="list-style-type: none"> • bei einer Verweildauer von 0 bis 12 Monaten von 5 % auf 15 %, • bei einer Verweildauer von 13 bis 24 Monaten von 25 % auf 30 %, • bei einer Verweildauer von 25 bis 36 Monaten von 45 % auf 50 %, • bei einer Verweildauer von mehr als 36 Monaten von 70 % auf 75 %. 	Ab 01. Januar 2024

Weitere Informationen finden Sie auf unserer Internetseite awo-pflegeberatung.de. Gerne beraten wir Sie telefonisch unter **0800 60 70 110** oder online unter **awo-pflegeberatung.de**.

Selbstverständlich beraten wir Sie auch **individuell vor Ort**.

oder unter:



Pflegeberatung

Die Informationen entsprechen den gesetzlichen Vorgaben. Die Angaben sind ohne Gewähr von Richtigkeit und Vollständigkeit.